



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0481/2026		Datum: 06.08.2026	
Dezernat 1			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation		Az.: 10/Re.
Betreff: Eckwerte zum Haushalt 2027			
Gremienweg:			
03.09.2026	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
24.08.2026	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat nimmt die von der Verwaltungsleitung vorgegebenen Parameter für die laufende Aufstellung des Haushalts 2027 zur Kenntnis und beschließt die in der **Anlage** aufgeführten Eckwerte für den Haushalt 2027 sowie die mittelfristige Finanzplanung.

Begründung:

Die Stadt Koblenz hat, trotz erheblicher Konsolidierungsbemühungen, u. a. mit Hebesatzerhöhungen bei den Realsteuern, ein erhebliches Defizit von rd. -44,3 Mio. Euro im Ergebnishaushalt 2026 und rd. -40,0 Mio. Euro im Finanzhaushalt 2026. Die mittelfristigen Finanzplanungsjahre weisen ebenfalls deutliche Defizite zwischen rd. -47 bis rd. -54 Mio. Euro aus.

Bei zukünftigen Haushaltskonsolidierungen sind weitere, bisher nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen. Sämtliche Aufwendungen, insbesondere im Bereich der Pflichtaufgaben, sind dabei fortlaufend auf ihren Umfang bzw. Standard hin zu überprüfen und sofern möglich, auf die unbedingt notwendige Grundausstattung zu beschränken.

Die ADD fordert, dass die Stadt Koblenz unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen treffen muss, um die Ausgaben zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern. Bei defizitären Haushalten besteht nach höchststrichterlicher Rechtsprechung die Verpflichtung, die Fehlbeträge so gering wie möglich zu halten (sog. unabweisbare Fehlbeträge). Zudem sah es die ADD im Rahmen der Haushaltsverfügung 2026 im Hinblick auf das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit nicht für vertretbar an, dass in den Haushaltsjahren 2027 ff. aus kommunalpolitischen Erwägungen heraus noch bestehende Konsolidierungsmöglichkeiten nicht genutzt werden. Aus diesem Grund wurde eine Beanstandung ausgesprochen, soweit der Haushalt 2026 bezüglich der Planungsjahre 2027 bis 2029 gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstößt. Es wurde zudem auf die Verpflichtung hingewiesen, die zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig auszuschöpfen. Vermeidbare Fehlbeträge im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden seitens der Aufsichtsbehörde nicht geduldet.

Auch für das Haushaltsjahr 2027 ergeben sich erhebliche Risiken aus der weiterhin schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage. In Anbetracht der angekündigten Besoldungsanpassung werden auch in 2027 die Personalkosten ansteigen. Aufgrund der stark steigenden städtischen Investitionstätigkeit ergeben sich zudem stetig wachsende Abschreibungen sowie sich die hieraus resultierenden

steigenden Zins- und Tilgungsleistungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten, die den städtischen Haushalt zusätzlich belasten.

Um dieser Entwicklung bestmöglich gegenzusteuern und der Aufsichtsbehörde einen genehmigungsfähigen Haushalt 2027 vorlegen zu können, hat die Verwaltungsleitung bereits vor Beginn der Haushaltsplanung 2027 sowie der mittelfristigen Finanzplanung 2028 bis 2030 diverse Vorgaben für die einzelnen Fachbereiche der Verwaltung festgelegt. Diese sind insbesondere:

1. Fixierung wesentlicher zentral geplanter Haushaltsansätze auf Maximalwerte (insbesondere Fortbildungsaufwendungen, Portokosten, Telefonkosten, Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung und Gebäudereinigung).
2. Vorgaben für die Planung von Personal- und Versorgungsaufwendungen.
3. Deckelung aller dezentral geplanten Konten der Zeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ auf den Vorjahreswert.
4. Fachdienststellen sind angehalten, unter strikter Ausgabendisziplin die Ausgabeansätze zu bemessen und den Sachkostenaufwuchs zu begrenzen.
5. Keine Veranschlagung von neuen freiwilligen Aufwendungen/ Auszahlungen. Der Zuschussbetrag im Bereich der freiwilligen Leistungen darf maximal in Höhe der Vorjahresansätze etatisiert werden.
6. Prüfung Erhöhungen von disponiblen Erträgen.
7. Investitionen müssen die Voraussetzung der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen und sind unter strikter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips zu veranschlagen.

Für die Entwicklung der Personalkosten stellt der **Stellenplan** einen zentralen Faktor dar. Aufgrund der erwarteten äußerst herausfordernden Haushaltssituation für das Haushaltsjahr 2027 wurden folgende Planungen und Zielsetzungen für das Stellenplanverfahren vorgegeben:

- a. Die Gesamtstellenzahl soll sich im Jahr 2027 im Vergleich zum Vorjahr nicht erhöhen.
- b. Im Saldo sollen für den Stellenplan 2027 je Amt grundsätzlich nur so viele neue Stellen genehmigt werden, wie z. B. aufgrund von kw-Vermerken oder durch organisatorische Entscheidungen Stellen wegfallen.
- c. Bei originär befristet eingerichteten Stellen, deren kw-Vermerk hinausgeschoben werden oder entfallen soll, wird ebenso ein strenger Maßstab an das Fortbestehen der Stelle gerichtet.
- d. Überplan-Besetzungen außerhalb der Ermächtigungsrahmens des Stellenplanes sind zukünftig grundsätzlich nicht vorgesehen.
- e. Eine kritische Auseinandersetzung mit den von uns wahrgenommenen Aufgaben (Aufgabenkritik) ist in unserer finanziellen Situation bedeutsamer denn je.

Es geht dabei um die Frage,

- ob die Art der Aufgabenwahrnehmung sachgerecht und wirtschaftlich ist, und
- ob die Aufgabe überhaupt, teilweise oder gar nicht (mehr) wahrgenommen werden kann.

Anlage/n:

Eckwertebeschluss 2027